

An
Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Badstraße 20
77652 Offenburg
z.Hd. Frau Bauert

Absender dieses Schreibens:

**Thomas Ullrich
Weinstrasse 38
79336 Herbolzheim
Tel.: 07643/934381
Mail: T.Ullrich3@planet-
interkom.de**

5.04.2005

Anhörung nach §59 BNatSchG

zum geplanten NSG „Dörflinbacher Grund - Münstergraben“.

Der NABU Ettenheim begrüßt die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet außerordentlich. Damit erhalten diese, für den Artenschutz hoch relevante Flächen, den notwendigen rechtlichen Status. Die landschaftlich sehr schönen, straßenlosen Wiesentäler erhalten einen nachhaltigeren Schutz.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Wert des NSGs mit der Statuserhaltung der Wiesen einhergeht. Die Wiesen sind im derzeitigen Zustand, bezüglich der Bodenchemie als auch des Wasserhaushaltes, dauerhaft zu sichern. Mit dem Status eines NSGs sind Pflegepläne diesbezüglich aufzustellen, die folgende Strukturkomponenten fördern müssen, die für das Artvorkommen der wertgebenden Tagfalterarten notwendig sind:

- Magerkeit der Wiesen.
- Den bestehenden Wasserhaushalt erhalten.
- Altgrasstreifen, Saumstandorte und Ruderalgesellschaften fördern und erhalten.
- Auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ist über eine kleinräumige-wechselnde, bzw. abschnittsweise Mahd speziell Rücksicht zu nehmen.
- Für die Wiesenbewirtschaftung soll von schweren Maschinen, die den Boden stark verdichten, Abstand gehalten werden.

Verordnungs- Verbote nach §4, die obige Strukturmerkmale schützen, sind zu betonen. Es sind Zuschüsse für die Landwirtschaft zur Erhaltung der Strukturen bereitzustellen.

Zur Statuserhaltung der Wiesen halten wir es erforderlich im §4 (4) 1. darauf hinzuweisen dass jede Bodenbewegung zu verbieten ist und es keine genehmigungsfreien Kubikmeter- untergrenzen bezüglich Bodenabtrag oder Bodenauftrag gibt.

§4 (4) 5. ist der Begriff Düngemittel zu definieren: Die Ausbringung von Gülle ist unbedingt zeitlich und nach der Menge zu begrenzen. Es gibt inzwischen vor Ort sehr gute Alternativen zur Gülleverwertung.

Wir begrüßen im § 4 (5) 1. dass Erholungstätigkeiten, die das Gebiet in keinster Weise negativ beeinträchtigen, zugelassen werden. Das Gebiet erfreut sich eines steigenden Naherholungswerts. Naturerlebnisse insbesondere gegenüber Insekten sind hier leicht erlebbar.

Auch daher halten wir auch die Verbote im § 4 (2) 5. und § 4 (5) 6. nicht relevant für das Gebiet.

Der § 5 ist nach unserer Meinung sehr treffend formuliert. Zu ergänzen wäre in §5 (3) 2. auch die Anlage von Salzlecken nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde anzulegen. (Veränderung der Bodenchemie, Konzentration von Wild unter Umständen mit Düngeffekten und Trittschäden).

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Ullrich 1. Vorstand NABU Ettenheim

Die Stellungnahme wurde auch im Namen des LNV erstellt.

Verteiler:
NABU Landesverband
LNV Südlicher Ortenaukreis